

2392 088

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

LA ZB 311/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mascha E. [REDACTED],

[REDACTED] S. [REDACTED],

[REDACTED], California, USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

308/21

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,

Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Zorn, Buchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem am 27./28. November 1971 an der-
kündungs Statt zugestellten Urteil des 15. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Wegen schwerwiegender Widersprüche im Vorbringen der Klägerin
vermag das Berufungsgericht keine Feststellungen zu treffen, die
ihre Ansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit und wegen
Schadens an Leben trügen.

Diese tatrichterliche Beurteilung veranlaßt unter keinem der
in § 219 Abs. 2 ZPO genannten Gesichtspunkte die Zulassung der
Revision. Der Inhalt der erforderlichen Ermittlungen hängt vom
Einzelfall ab; rechtsgrundsätzlich ist er nicht zu bestimmen.

Mai

Fortmann